

Teilnahmeinformationen zum 51. Rottenburger Neckarfest vom 26. - 28. Juni 2026



1. **Aussteller**

Zum Neckarfest sind ausschließlich Rottenburger Vereine zugelassen. Ausnahmen hiervon werden lediglich bei all jenen Sortimenten gemacht, welche in keiner Konkurrenz zu den Angeboten der Vereine stehen und das Angebot ergänzen.

Das Angebot am Stand darf grundsätzlich nicht von gewerblichen Betreibern eingekauft werden. Wenn solche Unterstützung benötigt wird, wenden Sie sich bitte an die WTG.

Durch die Anmeldung werden den Teilnahmebedingungen zugestimmt.

2. **Fläche / Platz / Kennzeichnung / Anmeldung**

Die Standfläche wird je angefangenen m² Fläche inkl. Deichsel oder Dachüberstände der angegebenen Standgröße berechnet. Bei unrichtigen Angaben erfolgt eine Nachberechnung bzw. Ausschluss vom Fest bei voller Kostenpflicht. Ein Konkurrenzausschluss ist nicht möglich. Der Aussteller muss in seinem Antrag verbindlich und vollständig die zum Verkauf kommenden Warengruppen bezeichnen. Alle Stände sind sichtbar mit Stand-Nummer, Namen und der Adresse des Ausstellers und dem Jugendschutzgesetz zu kennzeichnen.

Die Platzzuteilung liegt im Ermessen der WTG. Die Plätze werden nach der Reihenfolge des Eingangs vergeben, bisherige Aussteller werden bei fristgerechter Anmeldung mit dem Platzwunsch bevorzugt. Die WTG kann einen Platz in anderer Lage zuweisen oder sonstige Änderungen vornehmen. Der Teilnehmer darf seinen Platz nicht eigenmächtig verlegen, teilen, ganz oder teilweise Dritten überlassen ohne Rücksprache mit dem Veranstalter.

3. **Standgebühren**

Für die Teilnahme fallen Standgebühren (nach Platzgröße) an. Weitere Kosten entstehen z.B. durch die Müllentsorgung oder durch Beantragung eines Wasser- und/oder Stromanschlusses bei den Stadtwerken Rottenburg.

Die Standgebühren dienen zur Kostendeckung der Organisation und Durchführung der Veranstaltung. Die Kosten für Standbetreiber mit Bestuhlung und Programm belaufen sich auf 5,50 EUR pro qm, die Kosten für Standbetreiber mit Bestuhlung ohne Programm auf 7,50 EUR pro qm und die Standbetreiber ohne Bestuhlung und ohne Programm auf 15 EUR pro qm.

4. **Festzeiten**

Das Neckarfest wird jedes Jahr am letzten Wochenende im Juni, an welchem Freitag, Samstag und Sonntag im Juni liegen, veranstaltet. Die Teilnahme an den Festzeiten von 3 Tagen ist verpflichtend, Ausnahmeregelungen sind unter bestimmten Voraussetzungen möglich und entscheidet die WTG.

In 2026 wird das Neckarfest zu folgenden Zeiten abgehalten:

Freitag 26. Juni 2026 17 bis 2 Uhr

Samstag 27. Juni 2026 12 bis 2 Uhr

Sonntag 28. Juni 2026 10 bis 19 Uhr

5. **Auf-/Abbau**

Der Aufbau ist ab Donnerstag, den 25.06.2026, ab 15:00 Uhr bis 21:00 Uhr sowie am Freitag, den 26.06.2026, ab 08:00 Uhr möglich und muss bis zum Festbeginn um **17.00 Uhr** auf den zugeteilten Flächen abgeschlossen sein.

Für Stände in der Gartenstraße und auf der Kepplerbrücke beginnt der Aufbau am Donnerstag, den 25.06.2026, erst ab 18:00 Uhr, da die Straßen erst zu diesem Zeitpunkt gesperrt werden.

Abbau-Beginn ist frühestens am Sonntag, 28.06.2026 um 19:00 Uhr. Der Abbau muss bis Montag, 29.06.2026 um 20:00 Uhr abgeschlossen sein (inkl. Reinigung des Standplatzes).

6. **Verkaufszeit / Haftung**

Die Verkaufszeiten sind einzuhalten, besonders müssen die Stände an den drei Tagen von Festbeginn bis Festende besetzt sein. Der Standbetreiber haftet für alle Aktivitäten auf dem eigenen Stand. Die WTG haftet nicht für auftretende Schäden, auch nicht für solche, die auf höherer Gewalt beruhen. Für entstehende Schäden auf der Standfläche haftet der Teilnehmer in vollem Umfang. Bei Verwendung von Gas zur Erhitzung der Speisen muss die Gasflasche gut getrennt von der Feuerstelle aufgestellt werden. Darüber hinaus muss ein Feuerlöscher innerhalb des Standes bereithalten werden. Stände, die mit Geräten wie Fritteusen etc. arbeiten, müssen auch Fettlöschmittel bereithalten.

Für die Nachtwache und Sicherheit an den Ständen sind die Vereine selbst verantwortlich.

7. **Strom- und Wasseranschluss der Stadtwerke Rottenburg am Neckar**

Der Antrag für einen Strom- und Wasseranschluss wird von der WTG zur Verfügung gestellt. Der Antrag ist direkt bei den Stadtwerken Rottenburg am Neckar (SWR) einzureichen. Die SWR werden nach dem Neckarfest eine separate Pauschalrechnung für den beantragten Strom- und/oder Wasseranschluss an die Vereine stellen.

Wegen dem Verlauf von Leitungen unter der Erde, wenn z. B. Nadeln zur Zeltbefestigung in den Boden eingeschlagen werden sollen, sollten im Vorfeld mit den SWR Kontakt aufgenommen werden.

8. **Gaststättenrechtliche Gestattung**

Bei Abgabe von Speisen und / oder Getränken sind die Bestimmungen des Gaststättenrechts, des Jugendschutzgesetzes und die Hygienevorschriften zu beachten. Der Antrag auf gaststättenrechtliche Gestattung muss vom Verein ausgefüllt und direkt an das Ordnungsamt geschickt werden. Das benötigte Formular finden Sie im Anhang. Bitte füllen Sie dieses entsprechend aus, fügen Sie bitte eine Kopie des Personalausweises bei und senden es per Email an waffenundgewerbe@rottenburg.de. Die Abrechnung erfolgt direkt über das Ordnungsamt.

Jeder Betreiber eines Standes auf dem Neckarfest bekommt entsprechend seinem Angebot eine eigene gaststättenrechtliche Gestattung. Zu beachten ist, dass die Angaben (vor allem bei den Speisen) dem tatsächlichen Angebot entsprechen müssen. Die Schankzeiten entsprechen den der Veranstaltungszeiten. Preislisten mit Produkt / Menge / Preis / Inhaltsstoffe der zum Verkauf kommenden Ware sind gut sichtbar am Stand bzw. am Produkt anzubringen. Zudem ist ein Hinweis zum Jugendschutzgesetz am Stand gut sichtbar auszuhängen.

Ausschankzeiten:

Freitag 26. Juni 2026 17 bis 2 Uhr
Samstag 27. Juni 2026 12 bis 2 Uhr
Sonntag 28. Juni 2026 10 bis 19 Uhr

Es sollten die Mindestanforderungen des Landratsamts eingehalten werden, die bei einer Lebensmittelhygienekontrolle erfüllt sein müssen:

- > Handwaschbecken: Einmachkessel mit Hahn + Eimer zum Auffangen des Schmutzwassers
- > Stabile, rutschfeste und abwaschbare Böden im Wirtschaftsbereich. Rasen ist nicht zulässig!

9. Müllaufkommen bzw. -entsorgung / Reinigung

Für Mülltrennung und -entsorgung ist der Verein verantwortlich. Gastronomische Betriebe müssen Müllbehälter am Stand aufstellen. **Teilnehmer müssen ihren Müll selbst mitnehmen und entsorgen.** Eimer zum Sammeln der Speisereste sowie gelbe und rote Säcke für die sachgerechte Sortierung des Mülls muss selbst besorgt werden. Der Teilnehmer hat seinen Standplatz sauber und gereinigt zu verlassen. Die Reinigung hat täglich **nach Festende zu erfolgen.**

Es ist darauf zu achten, dass der Standplatz umweltschonend eingerichtet wird (Verwendung von verrottbarem Geschirr oder Mehrweg-Geschirr und Pfandsystem, kein Plastik-Einweg-Geschirr).

Es besteht die Möglichkeit den angefallenen Müll, Fett sowie Speiseöle bei der Firma Elsberger in der Graf-Bentzel-Str. 58 gegen Bezahlung abzugeben.

10. GEMA, Nachtruhe und Grenzwerte bei Musikbetrieb

Um Klagen wegen Nachtruhestörung zu vermeiden, sind die festgesetzten Grenzwerte strikt einzuhalten. Die Grenzwerte sind festgesetzt auf:

70 dB (A)	8:00 - 20:00 Uhr,	Geräuschspitze von 90 dB (A)
65 dB (A)	20:00 - 22:00 Uhr,	Geräuschspitze von 85 dB (A)
55 dB (A)	22:00 - 6:00 Uhr,	Geräuschspitze von 65 dB (A)

Der Musikbetrieb ist in der Nacht von Freitag auf Samstag bis 1 Uhr, in der Nacht von Samstag auf Sonntag ebenfalls bis 1 Uhr und am Sonntagabend bis 18 Uhr zulässig. **Danach ist auch keine Hintergrundmusik mehr erlaubt!**

Beim Aufbau der Boxen bzw. Verstärkeranlagen ist darauf zu achten, dass damit nur der eigene Standbereich beschallt wird. Die Beeinträchtigung umliegender Stände und Anwohner soll vermieden werden. **Bei Bühnen, Beschallungsanlagen (z. B. Boxentürmen) muss im Vorfeld auf die Standfestigkeit und Sicherheit geachtet werden, damit beim Festbetrieb keine Personen zu Schaden kommen. Dies ist ggfs. durch die beauftragte Tontechnikfirma zu garantieren bzw. sollte im Vertrag bestätigt werden, dass die Musikanlage entsprechend den gesetzlichen Vorschriften auf-/abgebaut und gesichert wird.**

Zudem ist darauf zu achten, dass Fluchtwege freigehalten werden müssen.

Nachspielzeiten und leise Hintergrundmusik sind nicht zulässig. Die Musik muss zu den angegebenen Zeiten ganz ausgeschaltet werden!

Um die GEMA-Meldung ordnungsgemäß abwickeln zu können, sind alle Vereine mit Live-Musik verpflichtet, die Meldebögen auszufüllen und an die WTG zu geben. Die Meldung an die GEMA erfolgt gesammelt für alle von der WTG.

11. Grünanlagen

Zum Schutz der städtischen Anlagen bitten wir dringend darum, die Grünflächen nicht mit Großfahrzeugen zu befahren und sie nicht als Parkplätze während des Festes zu benutzen.

Weitere Informationen und Merkblätter

Den Leitfaden für den Umgang mit Lebensmitteln auf Vereins- und Straßenfesten sowie weitere Hinweise zur Lebensmittelhygiene gibt es zum Download auf der WTG-Website:

[Inhalt \(wtg-rottenburg.de\)](http://wtg-rottenburg.de)

Die Vorgaben zur Lebensmittelhygiene müssen unbedingt eingehalten werden!

Merkblatt über „Fliegende Bauten“

Sollten Sie wegen Ihrer Standaufbauten bzw. Kleinzelte, den so genannten "Fliegenden Bauten", Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Stadtplanungsamt (Haiko Maier, Tel. 07472/165-379).

[Fliegende Bauten - Dienstleistungen A-Z - Bürgerservice - Rottenburg am Neckar](#)

Hinweis zum Brandschutz bei Straßenfesten

Bei Fragen steht die Feuerwehr gerne zur Verfügung.

Kontakt:

WTG Rottenburg
Anne Dunker
Marktplatz 24
72108 Rottenburg am Neckar
☎ (07472) 916-236
neckarfest@rottenburg.de